

# **Nichtamtliche Lesefassung**

## **Richtlinie über die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**

### **Präambel**

Die Gemeinden haben ihre Aufgaben im Brandschutz als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen und leistungsfähige Feuerwehren vorzuhalten. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des ThürBKG haben die Gemeinden für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtlich tätig. Der Aus-

bildungs-, Übungs- und Einsatzdienst erfordert einen hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz für diese Tätigkeit. Mit der nachfolgenden Richtlinie soll das Ehrenamt der Feuerwehrkameraden gefördert werden. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 Satz 4, wonach den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch den freiwilligen und ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr kein unzumutbarer Nachteil entstehen darf.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen entscheidet im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Mit dieser Richtlinie soll gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 des ThürBKG die Aus- und Fortbildung sowie das Engagement der aktiven Feuerwehrkameraden bei Einsätzen und Übungen der FFW der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen gefördert werden.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Erwerb des Führerscheins der Klassen C als Pauschalzuschuss in Höhe von 600,00 €.
- b) Verlängerung der Fahrerlaubnis Klasse C während des aktiven Dienstes, soweit diese nicht anderweitig (z.B. Arbeitgeber) getragen werden. Hierzu zählen die Kosten für die notwendige augenärztliche Untersuchung und das augenärztliche Gutachten durch ein vom Träger der Feuerwehr bestimmten Betriebsmediziner sowie die Führerscheingebühr des Unstrut-Hainich-Kreises.
- c) Das jährlich vorzulegende Attest gem. § 13 Abs. 1 ThürBKG bei Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
- d) Für Dienstfahrten zu den Lehrgängen an der Thüringer Feuerweherschule in Bad Köstritz werden für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche Gründe grundsätzlich anerkannt und es wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 ThürRKG gewährt.

### **§ 3 Förderfähiger Personenkreis**

Förderfähig sind aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen, wenn sie

- a) mindestens 3 Jahre aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr tätig sind (aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen werden anerkannt, wenn sie nachgewiesen sind),
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- c) mindestens ein Jahr im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind.

### **§ 4 Antragsverfahren**

1. Unter Federführung des Stadtbrandmeisters wird gemeinsam mit der Verwaltung ein Bedarfsplan im Rahmen der Haushaltsplanung erstellt. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall zwischen den Wehrführern und der Verwaltung festgelegt.
2. Die Teilnahme der Mitglieder der Einsatzabteilung an der Standortausbildung ist durch die Wehrleitung jährlich nachzuweisen.
3. Der jeweilige Wehrführer bestätigt auf dem Antrag, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis bzw. die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klasse C für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.
4. Mit dem Antrag verpflichtet sich das Mitglied der Feuerwehr, das Führerscheinverfahren zügig zu betreiben und die Fahrschule regelmäßig zu besuchen.
5. Der Antrag auf Kostenübernahme nach § 2 a), b) und c) ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Wohnort und Kontonummer bei der Verwaltung zu stellen. Die Kostenbelege sind im Original vorzulegen. Der Wehrleiter hat die Notwendigkeit zu bestätigen.
6. Für die Fahrt zur Thüringer Feuerweherschule ist rechtzeitig vor Fahrtantritt ein Dienstreiseantrag zu stellen, welcher vom Wehrleiter zu befürworten ist. Eine Abrechnung erfolgt nach dem ThürRKG nach Abschluss der Dienstfahrt. Ein Reiskostenvorschuss kann beantragt werden.

### **§ 5 Auszahlung des Zuschusses**

1. Vor Auszahlung der Förderung nach § 2a ist von dem Feuerwehrmitglied eine Verpflichtungserklärung über die aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr für weitere 5 Jahre zu unterzeichnen. Tritt das Feuerwehrmitglied vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums aus der Freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss in voller Höhe an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zurückzuzahlen.  
  
Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Feuerwehrmitglied nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Stadt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag bei Nachweis der abgeschlossenen Führerschein-ausbildung.
2. Die Auszahlung nach § 2b und §2c erfolgt, wenn durch den Feuerwehrangehörigen die Mindestanzahl von 50 Ausbildungsstunden/Jahr erreicht wurde. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
3. Liegen alle Unterlagen vollständig vor, erfolgt die Auszahlung innerhalb von 14 Tagen auf das vom Feuerwehrkameraden angegebene Konto.

### **§ 6 Inkrafttreten**

[Inkrafttreten...]